

Bericht

des

Ausschusses für Heerwesen

über das

Gesetz (Beilage 87), betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.

Die dem Entwurfe beigegebene Begründung führt aus, daß das Gesetz den Zweck haben soll, die tatsächliche und rechtliche Lücke auszufüllen, die durch den Zusammenbruch unserer bewaffneten Macht und durch die auf dem Boden der österreichisch-ungarischen Monarchie erfolgten Staatsumwälzungen in unserer Verteidigungsfähigkeit entstanden ist.

Mit Rücksicht auf die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit soll das hohe Haus nicht mit einer Wiederholung des schon in der Begründung Besprochenen aufgehalten werden, von dem vorausgesetzt werden darf, daß es bereits bekannt ist. Der Ausschuss für Heerwesen beschränkt sich also darauf, die Abänderungen vorzubringen, die er beantragt, und eine kurze Begründung zu den Abänderungsanträgen zu geben.

I. Nach dem § 2, Absatz 4 des Entwurfes sollte der Oberbefehlshaber eine doppelte Unterstellung haben: er sollte in den Angelegenheiten der Führung und Ausbildung des Heeres dem Direktorium, in allen anderen Angelegenheiten (also bezüglich Organisation und Verwaltung) dem Staatssekretär für Heerwesen unterstehen. Der Ausschuss hält diese Doppelunterstellung nicht für zweckmäßig, denn die Erfahrung zeigt, daß man nicht zwei Herren dienen kann. Da der Nationalversammlung gegenüber für die militärischen Angelegenheiten der Staatssekretär für Heerwesen verantwortlich ist, erscheint es folgerichtig, den Oberbefehlshaber unter dessen Verantwortlichkeit zu stellen. Der Ausschuss beantragt daher:

(1) An Stelle der jetzigen Absätze 2 bis 4 die folgenden neuen Absätze 2 und 3 zu setzen:

(2) „Die Angelegenheiten der bewaffneten Macht gehören in den Wirkungskreis des Staatssekretärs für Heerwesen. Diesem ist auf die Dauer der gegenwärtig bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse oder eines Aufgebotes der ihm unterstellte Oberbefehlshaber beigegeben, insbesondere für die Verwendung der bewaffneten Macht und ihre militärische Führung und Ausbildung.“

(3) Die Verwendung und Leitung der bewaffneten Macht obliegt dem Staatsratsdirektorium. Dieses bestellt und enthebt den Oberbefehlshaber und bezeichnet dem Staatssekretär für Heerwesen die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl.“

Durch diese Fassung wird klar zum Ausdruck gebracht, daß der Oberbefehlshaber dem Staatssekretär für Heerwesen unterstellt ist, und dieser kann daher auch die verfassungsmäßige Verantwortung für die Handlungen des Oberbefehlshabers tragen. Gleichzeitig ist gesagt, daß das Amt des Oberbefehlshabers in gewöhnlichen Zeiten nicht bestehen soll; seine Aufgaben werden dann von dem Chef des Generalstabes und etwa von einem Truppeninspektor zu versehen sein.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 128.

Durch die Eingliederung des Oberbefehlshabers in das Staatsamt für Heerwesen wird auch eine einheitliche Auffassung und Behandlung aller militärischen Angelegenheiten erreicht und insbesondere ermöglicht, daß der Oberbefehlshaber auf alle diese Angelegenheiten den ihm gebührenden und im Interesse der Landesverteidigung nötigen Einfluß erhält, ohne daß dadurch die Gefahr entstehe, daß sich eine verantwortungslose militärische Stelle im alten Sinne geltend machen könne.

II. Der § 3 hatte danach zu entfallen. Durch die geänderte Unterstellung des bisher nur dem Staatsratsdirektorium untergebenen Oberbefehlshabers wird auch eine Änderung seiner Gelöbnisformel nötig, wofür der Ausschuß zum Schlusse des Berichtes eine Entschliebung beantragt.

III. Infolge der geänderten Stellung des Oberbefehlshabers war im § 5 alt (4 neu) der 1. Absatz zu fassen wie folgt:

„Bei den Kommanden, Truppen und Stäben werden die Unterabteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen von den Truppenkommandanten, alle höheren Dienststellen nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen vom geschäftsführenden Staatsdirektorium verliehen.“

IV. Im § 10 alt (9 neu), Absatz 1, beantragt der Ausschuß nach den Worten: „(§ 7)“ einzuschalten: „in dem ihm unumgänglich notwendig erscheinenden Umfange.“ Im Zusammenhange damit wären in der dritten Zeile des § 12 alt (11 neu) die Worte: „unumgänglich nötig“ zu ersetzen durch die Worte: „im § 9, Absatz 1 angegebenen“.

Diese Änderung soll aus dem folgenden Grunde vorgenommen werden: Nach der jetzigen Fassung wird im § 11 von der Deckung des „unumgänglich nötigen“ Bedarfes gesprochen, ohne daß im Gesetze gesagt wäre, wer zu beurteilen hat, welcher Bedarf der unumgänglich nötige ist. Durch die vom Ausschuß vorgeschlagene Fassung ist klargestellt, daß es der Staatsrat ist, dem diese Beurteilung und somit die Bemessung des Bedarfes zukommt.

V. Für den § 10 alt (9 neu), Absatz 2, beantragt der Ausschuß die folgende Fassung: „Der Bedarf ist aber zunächst durch die vorhandenen Berufsmilitärpersonen zu decken; freiwillig sich Meldende können nach Maßgabe der persönlichen Eignung eingestellt werden.“ Der Zweck des Absatzes ist nämlich, die Heeresverwaltung in die gesetzliche Möglichkeit zu setzen, freiwillig sich Meldende einzustellen; der Absatz hat aber nicht den Zweck, die Heeresverwaltung zu zwingen, jeden freiwillig sich Meldenden anzunehmen. Wer eine andere Arbeit finden kann, die unter den augenblicklichen Verhältnissen für die Allgemeinheit wichtiger ist, soll womöglich dieser anderen volkswirtschaftlich erproblicheren Tätigkeit zugeführt werden. Es muß daher die Aufnahme von freiwillig sich Meldenden ins Ermessen der Militärverwaltung gestellt werden und, um dies deutlich zu machen, beantragt der Ausschuß zu sagen, daß freiwillig sich Meldende eingestellt werden können, wobei natürlich auch ihre persönliche Eignung eine wesentliche Rolle spielen muß.

VI. In dem Gelöbnis des Oberbefehlshabers kommt die Stelle vor, daß er sich verpflichte, die Armee von der Politik fernzuhalten. Der Ausschuß hält es für nötig, zur Vermeidung von Mißverständnissen diesen allerdings selbstverständlichen Gedanken auch im § 14 alt (13 neu) zum Ausdruck zu bringen. Dieser Paragraph beinhaltet, daß dem in der bewaffneten Macht dienenden Staatsbürger die staatsbürgerlichen Rechte im vollen Umfange zukommen. Gemeint ist hier natürlich, daß diese Rechte dem Soldaten als Einzelperson zustehen, während die bewaffnete Macht als organisierte Einrichtung des Staates keinerlei politische Zwecke haben und keiner politischen Verwendung zugeführt werden kann und darf und daß der Dienst und die zum Dienst bestimmten Ortlichkeiten von jeder politischen Betätigung auch des einzelnen freigehalten werden müssen. Der Ausschuß beantragt daher, dem § 14 alt (13 neu) einen neuen dritten Absatz mit folgender Fassung anzufügen:

(3) „Als Einrichtung des Staates ist die bewaffnete Macht als solche von jeder politischen Betätigung oder Verwendung unbedingt fernzuhalten. Im Dienste und innerhalb militärischer oder zum militärischen Gebrauche bestimmte Gebäude und Ortlichkeiten ist auch dem einzelnen Soldaten jede parteipolitische Betätigung untersagt.“

VII. Um klarzustellen, daß der § 15 alt (14 neu) eine erschöpfende Umgrenzung des Wirkungskreises der Soldatenausschüsse enthält, beantragt der Ausschuß, ihn zu fassen, wie folgt: „Die von den Soldaten in den Unterabteilungen selbst gewählten Soldatenausschüsse haben den folgenden Wirkungskreis:

1. Beschwerden und gemeinsame Wünsche der Soldaten werden von ihnen entgegengenommen, zur Anzeige gebracht und unter ihrer Mitwirkung in allen Instanzen behandelt.
2. Sie überwachen die vorschriftsmäßige usw. wie im Entwurf.“

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 128.

3

Durch diese Fassung soll auch ausgedrückt werden, daß die einzig berufenen Überwachungsorgane bei Beschwerdefällen die Unterabteilungsausschüsse sind, und zwar in allen Instanzen, so daß ein instanzentmässiger Aufbau der Soldatenausschüsse, der schon wegen der kurzen Dienstzeit undurchführbar wäre, entbehrlich wird. Falls ein Beschwerdefall in einem anderen Garnisonsorte weiter behandelt oder entschieden werden muß, wirkt hierbei ein etwa durch das Los zu bestimmender Unterabteilungsausschuß dieser Garnison mit.

Die ursprüngliche Fassung, daß die Entgegennahme von Wünschen überhaupt in den Wirkungskreis des Soldatenausschusses falle, ließ die Deutung zu, daß auch die tausend kleinen persönlichen Wünsche der einzelnen Soldaten bei den Soldatenausschüssen anzubringen seien. Die Soldatenausschüsse würden dadurch zum Nachteil ihrer eigentlichen Aufgabe, Unrecht abzuwehren und die Interessen der Gesamtheit der Soldaten wahrzunehmen, überlastet und ihrem wahren Zwecke entzogen werden. Anders verhält es sich mit Wünschen, die im Interesse eines größeren Kreises von Kameraden gelegen sind, diese wurden daher in den Wirkungskreis der Soldatenausschüsse einbezogen.

VIII. Im § 18 alt (17 neu) war in der dritten Zeile der Druckfehler „strenges“ zu berichtigen auf: „strenger“.

IX. Die Paragraphziffern 4—20 waren zu ändern auf 3—19.

Der Ausschuß für Heerwesen stellt also den Antrag:

„1. Das hohe Haus wolle den Entwurf mit den vom Ausschuß beantragten Änderungen zum Beschluß erheben. / 1

2. Die beige druckte Entschliessung annehmen.“ / 2

Wien, 10. Jänner 1919

Skaret,

Obmann.

Neunteufel,

Berichterstatter.

/ 1

Gesetz

vom

betreffend

vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht.

Die Provisorische Nationalversammlung der Republik Deutschösterreich hat beschlossen:

Vorlage des Staatsrates.

§ 1.

(1) Die bewaffnete Macht ist bestimmt, das Vaterland gegen Angriffe äußerer Feinde zu verteidigen und an der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern mitzuwirken, soweit die gesetzmäßige bürgerliche Gewalt es für nötig findet.

(2) Die bewaffnete Macht kann auch zum Schutze gegen Naturgewalten verwendet werden, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

§ 2.

(1) Über die bewaffnete Macht verfügt die Nationalversammlung nach folgenden Bestimmungen:

(2) Die Verwendung der bewaffneten Macht und ihre militärische Führung sind dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium übertragen. Die Organisation und die Verwaltung obliegen dem Staatsrate.

(3) Diese Befugnisse werden vom Direktorium durch den Oberbefehlshaber, vom Staatsrat durch den Staatssekretär für Heerwesen ausgeübt.

Antrag des Ausschusses.

§ 1.

(Unverändert.)

§ 2.

(1) (Unverändert.)

(2) Die Angelegenheiten der bewaffneten Macht gehören in den Wirkungskreis des Staatssekretärs für Heerwesen. Diesem ist auf die Dauer der gegenwärtig bestehenden außergewöhnlichen Verhältnisse oder eines Aufgebotes der ihm unterstellte Oberbefehlshaber beigegeben, insbesondere für die Verwendung der bewaffneten Macht, ihre militärische Führung und Ausbildung.

(3) Die Verwendung und Leitung der bewaffneten Macht obliegt dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium. Dieses bestellt und enthebt den Oberbefehlshaber und bezeichnet dem Staatssekretär für Heerwesen die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl.

2

Vorlage des Staatsrates.

(4) Der Oberbefehlshaber untersteht mit Ausnahme der Angelegenheiten der Verwendung der bewaffneten Macht und ihrer militärischen Führung dem Staatssekretär für Heerwesen.

§ 3.

(1) Das Direktorium bestellt und entläßt den Oberbefehlshaber; es bezeichnet ihm die Zwecke der Verwendung der bewaffneten Macht. Im Rahmen dieses Auftrages führt der Oberbefehlshaber den Oberbefehl und überwacht die Ausbildung der bewaffneten Macht.

(2) Der Oberbefehlshaber hat vor Antritt seines Amtes anzugeloben, dem Volk und Land treu zu dienen und sie gegen jeden Feind zu verteidigen, die Grundgesetze und die Gesetze des Vaterlandes unverbrüchlich zu beobachten, den gesetzmäßigen obersten Behörden gehorfolam zu sein, den Oberbefehl über das Volksheer nach den vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium erteilten Weisungen zu führen und die staatsbürgerlichen Rechte jedes einzelnen Angehörigen des Volksheeres zu achten und zu schützen.

(3) Ist der Oberbefehlshaber zeitweise verhindert, sein Amt zu führen, so bestellt das Direktorium einen Stellvertreter.

§ 4.

Das Beförderungsrecht steht zu:

Zu Gefreiten und Unteroffizieren, sofern nicht Vollzugsanweisungen anderes festsetzen, dem Truppenkommandanten oder dem Inhaber einer gleichgehaltenen Dienststelle;

zu Gagisten ohne Rangklasse, zu Offiziers- und Heeresbeamtenanwärtern, ferner zu Offizieren und Heeresbeamten bis einschließlich der VII. Rangklasse: dem Staatssekretär für Heerwesen;

zu höheren Offizieren und Heeresbeamten dem geschäftsführenden Staatsratsdirektorium über Vorschlag des Staatssekretärs für Heerwesen.

§ 5.

(1) Bei den Kommanden, Truppen und Stäben werden die Unterabteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen von den Truppenkommandanten und den Inhabern gleichgehaltener Dienststellen, die Abteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen vom Oberbefehlshaber verliehen. Alle höheren Dienststellen werden nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen und des Oberbefehlshabers vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium verliehen.

(2) In der Militärverwaltung — bei den Behörden und bei den Anstalten — werden die

Antrag des Ausschusses.

(4) (Entfällt.)

§ 3.

(Entfällt; die folgenden Paragraphen erhalten die nächst niedrigere Nummer.)

§ 3.

(Unverändert.)

§ 4.

(1) Bei den Kommanden, Truppen und Stäben werden die Unterabteilungskommanden und die gleichgehaltenen Dienststellen von den Truppenkommandanten und den Inhabern gleichgehaltener Dienststellen [], alle höheren Dienststellen nach Anhörung des Staatssekretärs für Heerwesen vom geschäftsführenden Staatsratsdirektorium verliehen.

(2) (Unverändert.)

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 128.

7

Vorlage des Staatsrates.

leitenden Dienststellen vom Staatssekretär für Heerwesen, die anderen vom Vorstand der Behörde oder vom Leiter der Anstalt verliehen. Welche Stellen als leitende zu betrachten sind, wird durch Vollzugsanweisung bestimmt.

§ 6.

Für die Beförderung der Offiziere für den Justizdienst und für die Verleihung von Dienststellen an diese Offiziere gilt ein besonderes Gesetz.

§ 7.

Auf Grund der allgemeinen und gleichen Wehrpflicht ist jeder männliche Staatsbürger vom 1. Jänner des Jahres, in dem er das 18. Lebensjahr vollendet, bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem er das 42. Lebensjahr vollendet, aufgebotspflichtig.

§ 8.

(1) Das Aufgebot kann erlassen werden:

- a) zur Verteidigung des Vaterlandes gegen Angriffe äußerer Feinde,
- b) zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, soweit hierzu die der gesetzmäßigen bürgerlichen Gewalt zu Gebote stehenden Mittel nicht ausreichen, und
- c) zum Schutze gegen Naturgewalten, die das Leben oder das Eigentum der Bürger bedrohen.

(2) Das Aufgebot kann sich auf alle Wehrpflichtigen oder nur auf einzelne Gruppen Wehrpflichtiger oder auf einzelne Gebiete des Staates erstrecken.

(3) In den in dem Absätze (1) a und b bezeichneten Fällen wird das Aufgebot von der Nationalversammlung erlassen. Nur bei Gefahr am Verzuge kann der Staatsrat das Aufgebot erlassen, wozu er von der sofort einzuberufenden Nationalversammlung die nachträgliche Genehmigung einzuholen hat.

(4) In dem im Absätze (1) c bezeichneten Falle erläßt der Staatsrat das Aufgebot. Er hat dies der Nationalversammlung bei ihrer nächsten Tagung zur Kenntnis zu bringen.

(5) Der Staatsrat kann die Bereitstellung aller Wehrpflichtigen oder einzelner Gruppen anordnen, in welchem Falle kein durch diese Verfügung betroffener Wehrpflichtiger ohne besondere Bewilligung das Staatsgebiet verlassen darf.

§ 9.

(1) Die Aufgebotspflichtigen haben sich nach Maßgabe der vom Staatssekretär für Heerwesen

Antrag des Ausschusses.

§ 5.

(Unverändert.)

§ 6.

(Unverändert.)

§ 7.

(Unverändert.)

§ 8.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

jeweils zu treffenden Bestimmungen unter Mitbringung von Ausweispapieren bei der aufenthaltszuständigen politischen Bezirksbehörde oder Gemeindevorsteherung, sofern sie sich aber im Auslande aufhalten, entweder bei der nächstgelegenen deutsch-österreichischen Vertretungsbehörde oder schriftlich bei der heimatlichen politischen Bezirksbehörde zu melden.

(2) Die Nichterfüllung der Meldepflicht wird von den politischen Behörden mit Arrest bis zu einem Monate oder an Geld bis zu 1000 K geahndet. Die Freiheitsstrafe kann auch mit der Geldstrafe verbunden werden.

§ 10.

(1) Der Staatsrat wird ermächtigt, bis zum Zeitpunkte, wo ein auf den Grundsätzen des Milizsystems beruhendes Landesverteidigungsgesetz in Kraft treten kann, Aufgebotspflichtige (§ 7) zu einer vorübergehenden Dienstleistung auf die Dauer von vier Monaten einzuberufen.

(2) Der Bedarf ist aber zunächst durch die vorhandenen Berufsmilitärpersonen und durch freiwillig sich Meldende zu decken.

§ 11.

Für diese Einberufung stehen die Angehörigen der Geburtsjahrgänge 1896 bis 1900 zur Verfügung, die kommissionell — sei es bei einer Musterung oder bei einer Assentierung — zum Dienste mit der Waffe geeignet befunden wurden, sofern nicht nachher die Nichteignung zum Militärdienste durch einen kommissionellen Beschluß ausgesprochen wurde. Personen, die bis zum 30. November 1918 oder bis zu ihrer späteren Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft tatsächlich mehr als drei Jahre im aktiven Militärdienste gestanden sind, sind nicht heranzuziehen.

§ 12.

Von den nach § 11 zur Verfügung stehenden Aufgebotspflichtigen sind jeweils nur so viele heranzuziehen, als zur Deckung des unumgänglich nötigen Bedarfes erforderlich sind. Die Heranziehung des einzelnen darf vier Monate nicht übersteigen. In diesem Zeitraum sind die Reisetage und die Zeit für die Ausrüstung und Abrüstung nicht einzurechnen. Für die Ausrüstung und Abrüstung zusammen dürfen höchstens vier Tage in Anspruch genommen werden.

Antrag des Ausschusses.

§ 9.

(1) Der Staatsrat wird ermächtigt, bis zum Zeitpunkte, wo ein auf den Grundsätzen des Milizsystems beruhendes Landesverteidigungsgesetz in Kraft treten kann, Aufgebotspflichtige (§ 6) **in dem ihm unumgänglich notwendig erscheinenden Umfange** zu einer vorübergehenden Dienstleistung auf die Dauer von vier Monaten einzuberufen.

(2) Der Bedarf ist aber zunächst durch die vorhandenen Berufsmilitärpersonen **zu decken; freiwillig sich Meldende können nach Maßgabe der persönlichen Eignung eingestellt werden.**

§ 10.

(Unverändert.)

§ 11.

Von dem nach § 10 zur Verfügung stehenden Aufgebotspflichtigen sind jeweils nur so viele heranzuziehen, als zur Deckung des [] **im § 9 angegebenen** Bedarfes erforderlich sind. Die Heranziehung des einzelnen darf vier Monate nicht übersteigen. In diesem Zeitraum sind die Reisetage und die Zeit für die Ausrüstung und Abrüstung nicht einzurechnen. Für die Ausrüstung und Abrüstung zusammen dürfen höchstens vier Tage in Anspruch genommen werden.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 128.

9

Vorlage des Staatsrates.

§ 13.

(1) Mit Vollzugsanweisung wird geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen und inwieweit Anträge auf Heranziehung zu einer bestimmten Zeit zu berücksichtigen sind.

(2) In ganz besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann einzelnen die Zeit der Heranziehung bis auf zehn Wochen verkürzt werden.

§ 14.

(1) Dem in der bewaffneten Macht dienenden Staatsbürger kommen die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten im selben Umfange zu, wie jedem anderen Staatsbürger.

(2) Die Befehlshaber haben dafür Sorge zu tragen, daß der Soldat die staatsbürgerlichen Rechte nach Maßgabe des Dienstes ungehindert ausüben kann.

§ 15.

(1) Wünsche und Beschwerden der Soldaten werden durch die von ihnen selbst gewählten Soldatenausschüsse entgegengenommen und unter deren Mitwirkung behandelt.

(2) Die Soldatenausschüsse überwachen ferner die vorschrittmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung sowie die Unterbringung.

§ 16.

(1) Es ist des Soldaten Beruf, den Bestand des Staates und die gesetzliche Ordnung zu schützen.

(2) Den gesetzmäßigen Befehlen der Vorgesetzten und den Anordnungen der Beauftragten der bürgerlichen Gewalt hat er Gehorsam zu leisten.

(3) Die soldatischen Pflichten sind in den militärischen Gesetzen und Vorschriften festgesetzt.

(4) Das Recht, Wünsche vorzutragen, Vorstellungen zu erheben und über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen, ist durch dieses Gesetz gewährleistet und in den militärischen Dienstvorschriften geregelt. Die militärischen Dienstvorschriften werden vom Staatsrat oder mit dessen Zustimmung erlassen.

Antrag des Ausschusses.

§ 12.

(Unverändert.)

§ 13.

(1) (Unverändert.)

(2) (Unverändert.)

(3) Als Einrichtung des Staates ist die bewaffnete Macht als solche von jeder politischen Betätigung oder Verwendung unbedingt fernzuhalten. Im Dienste und innerhalb militärischer oder zum militärischen Gebrauche bestimmter Gebäude und Ortschaften ist auch dem einzelnen Soldaten jede parteipolitische Betätigung untersagt.

§ 14.

Die von den Soldaten in den Unterabteilungen selbstgewählten Soldatenausschüsse haben den folgenden Wirkungskreis:

(1) Beschwerden und gemeinsame Wünsche der Soldaten werden von ihnen entgegengenommen, zur Anzeige gebracht und unter ihrer Mitwirkung in allen Instanzen behandelt.

(2) Sie überwachen die vorschrittmäßige Verabreichung der Besoldung, Verpflegung und Bekleidung sowie die Unterbringung.

§ 15.

(Unverändert.)

Vorlage des Staatsrates.

(5) Gehorsamsverweigerung, wie jede Verletzung der militärischen Pflichten werden nach den Straf- und Disziplinalgesetzen geahndet.

§ 17.

Die Nichtbefolgung eines im Sinne dieses Gesetzes ergangenen Aufgebotes oder Einberufungsbefehles und die Verleitung hierzu sind nach den §§ 4 bis 7 des Gesetzes vom 28. Juni 1890, N. G. Bl. Nr. 137, über die Bestrafung der Nichtbefolgung eines Militäreinberufungsbefehles und der Verleitung hierzu zu behandeln.

§ 18.

Wer unbefugt ein Aufgebot erläßt oder ohne staatlichen Auftrag eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn sich die Handlung nicht als ein strenges strafbares Verbrechen darstellt, nach den für das Verbrechen der unbefugten Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 19.

Der durch eine Bereitstellung (§ 8, Absatz 5) betroffene Wehrpflichtige, der ohne besondere Erlaubnis das Staatsgebiet verläßt oder zu verlassen versucht, wird von der politischen Behörde mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft, womit eine Geldstrafe bis zu 10.000 K verbunden werden kann. Wer einen Wehrpflichtigen zu dieser Übertretung verleitet oder ihm hierzu Hilfe leistet, ist ebenso zu behandeln.

§ 20.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

(2) Mit seiner Durchführung ist der Staatssekretär für Heerwesen betraut.

Antrag des Ausschusses.

§ 16.

(Unverändert.)

§ 17.

Wer unbefugt ein Aufgebot erläßt oder ohne staatlichen Auftrag eine bewaffnete Macht aufstellt, wird, wenn sich die Handlung nicht als ein strenger strafbares Verbrechen darstellt, nach den für das Verbrechen der unbefugten Werbung geltenden Strafbestimmungen bestraft.

§ 18.

(Unverändert.)

§ 19.

(Unverändert.)

/ 2

Entschliekung.

Das Staatsratsdirektorium wird beauftragt, das Gelöbniß des Oberbefehlshabers dem Gejeze, betreffend vorläufige Bestimmungen über die bewaffnete Macht, anzupassen.